OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-840128/14/KLi

Datum:
Linz, 11. September 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer im amtswegigen Verfahren zur Erstreckung einer einstweiligen Verfügung im Vergabeverfahren der Gemeinde X betreffend das Vorhaben „Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde X“

zu Recht:

I. Die mit Erkenntnis vom 7. Juli 2017, GZ: LVwG-840128/13/KLi, erlassene einstweilige Verfügung, mit welcher der Auftraggeberin Gemeinde X die Erklärung des Widerrufs für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens aber bis 16. September 2017, untersagt wurde, wird von Amts wegen erstreckt.

II. Der Auftraggeberin Gemeinde X wird die Erklärung des Widerrufs für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens aber bis 16. November 2017, untersagt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 16. März 2017 brachte die X (im Folgenden: Antragstellerin) einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ein, mit dem sie begehrte, der Gemeinde X (im Folgenden: Auftraggeberin) bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren betreffend das Vorhaben „Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde X“, längstens aber für die Dauer von zwei Monaten, die Erklärung des Widerrufs zu untersagen. Gleichzeitig stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Nichtigerklärung der Widerrufsentscheidung.

I.2. Dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde mit Erkenntnis vom 22. März 2017, GZ: LVwG-840128/7/KLi/Rd, stattgegeben und der Auftraggeberin bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren, längstens aber bis 16. Mai 2017, die Widerrufserklärung untersagt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu Punkt I. der Begründung des Erkenntnisses vom 22. März 2017, GZ: LVwG-840128/7/KLi/Rd, verwiesen.

I.3. Gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz Oö. VergRSG ist die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, nach Ablauf der bestimmten Zeit fortbestehen.

I.4. Das erkennende Gericht hat für 11. April 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Aufgrund der Abwesenheit eines sachverständigen Zeugen von 7. April 2017 bis 25. April 2017 wurde diese Verhandlung auf den 28. April 2017 verlegt. Aufgrund der in dieser Verhandlung vorgebrachten neuen Aspekte sowie der in dieser Verhandlung vorgelegten Unterlagen - insbesondere einer vertieften Angebotsprüfung des sachverständigen Zeugen sowie dessen Aussage und dem Vorbringen der Parteien - ergab sich die Notwendigkeit weiterer Ermittlungsschritte. Insbesondere war ein Sachverständigengutachten aus dem Fachgebiet der Elektrotechnik zur Angemessenheit der Preise der im Vergabeverfahren eingereichten Angebote einzuholen. Infolge der Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen und des zu erstellenden Sachverständigengutachtens konnte das Nachprüfungsverfahren nicht bis zum 16. Mai 2017 abgeschlossen werden. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. Mai 2017, GZ: LVwG-840128/12/KLi, wurde die einstweilige Verfügung bis zum 16. Juli 2017 erstreckt.

I.5. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. Mai 2017, GZ: LVwG-840127/28/KLi, wurde DI (FH) Ing. J F zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Niederspannungsanlagen: Verteilnetze, elektrische Anlagen, Elektroinstallationen, Schaltgeräte, Schutzmaßnahmen - elektrische Beleuchtung, Leuchtröhrenanlagen“ bestellt und mit der Gutachtenserstellung beauftragt. Eine telefonische Nachfrage der Richterin beim Sachverständigen am

26. Juni 2017 hat ergeben, dass mit der Fertigstellung des Gutachtens voraussichtlich Ende der KW 27 gerechnet werden könne.

Am 11. Juli 2017 langte das Sachverständigengutachten beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Mit Schreiben vom 12. Juli 2017 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich allen Parteien Parteiengehör gewährt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

I.6. Nachdem das Nachprüfungsverfahren insofern nicht bis zum 16. Juli 2017 abgeschlossen werden konnte, wurde die einstweilige Verfügung mit Erkenntnis vom 7. Juli 2017, GZ: LVwG-840128/13/KLi, bis zum 16. September 2017 erstreckt.

I.7. Mit Eingabe vom 14. August 2017 hat die Antragstellerin die Gutachtenserörterung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Mit Eingabe vom 16. August 2017 hat die Antragsgegnerin die Gutachtenserörterung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daraufhin für 12. September 2017 eine mündliche Verhandlung anberaumt, in der - unter Anwesenheit des bestellten Sachverständigen - die Gutachtenserörterung stattfinden wird. Die endgültige Entscheidung hat unter Berücksichtigung dieser Verhandlungsergebnisse zu erfolgen. Die Entscheidung wird daher voraussichtlich nicht bis zum 16. September 2017 getroffen werden können.

I.8. Die Voraussetzungen, die am 22. März 2017, am 5. Mai 2017 und am 7. Juli 2017 zur Erlassung der einstweiligen Verfügung geführt haben, bestehen jedoch fort. Die einstweilige Verfügung war daher gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz Oö. VergRSG von Amts wegen neuerlich zu erstrecken.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Abwägung der Interessen und Gründe für die Erstreckung der einstweiligen Verfügung war anhand der Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen,

sodass dieser Abwägung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer